

Slowakei

Slowakei – gesetzliches Rentensystem

Rechts- und Quellenstand: 8. August 2026

- Das slowakische System ist für den Versorgungsausgleich besonders interessant, weil es neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente einen **obligatorisch bzw. automatisch einbezogenen kapitalgedeckten II. Pfeiler** kennt. Für den Geburtsjahrgang 1976 ist das endgültige Rentenalter noch nicht gesetzlich bestimmt; die aktuell für Rentenprognosen vorgeschriebene Annahme beträgt **65 Jahre und 3 Monate**.

1. Aufbau des Versorgungssystems

- Die Slowakei unterscheidet drei Säulen:

Säule	Bezeichnung	Finanzierung	Charakter
I. Säule	dôchodkové poistenie – gesetzliche Rentenversicherung	Umlageverfahren	leistungsorientiert / Defined Benefit
II. Säule	starobné dôchodkové sporenie – Altersrentensparen	Kapitaldeckung	beitragsorientiert / Defined Contribution, individuelles Konto
III. Säule	doplňkové dôchodkové sporenie – ergänzendes Rentensparen	Kapitaldeckung	grundsätzlich freiwillige Zusatzvorsorge

- Die **I. Säule** wird von der Sociálna poisťovňa, der slowakischen Sozialversicherungsanstalt, verwaltet. Sie ist unmittelbar an Erwerbstätigkeit, versicherte Einkünfte und Beitragszahlung geknüpft. (employment.gov.sk)
- Die **II. Säule** ist kapitalgedeckt. Beiträge werden auf persönlichen Rentenkonten bei privaten Rentenverwaltungsgesellschaften – DSS – angelegt. Die spätere Leistung hängt von Beitragshöhe, Spardauer, Kapitalanlageergebnis, Renteneintrittsalter und Auszahlungsform ab. (employment.gov.sk)
- Die **III. Säule** ist grundsätzlich freiwilliges ergänzendes Rentensparen bei DDS-Gesellschaften. Für bestimmte besonders belastende Berufsgruppen bestehen Sonderregeln. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können Beiträge einzahlen. (employment.gov.sk)
- [Slowakisches Sozialministerium – Übersicht Rentensystem](#)
[Sozialministerium – I. Säule](#)
[Sozialministerium – II. Säule](#)
[Sozialministerium – III. Säule](#)

Slowakei

1.a Renteneintrittsalter

- 7 Die Slowakei hat die starre Rentenaltersgrenze wieder aufgegeben. Für Versicherte **ab Geburtsjahrgang 1967** wird das Rentenalter erneut an die Entwicklung der Lebenserwartung gekoppelt.
- 8 Das Arbeits- und Sozialministerium setzt das allgemeine Rentenalter jeweils **sechs Kalenderjahre im Voraus** durch Rechtsverordnung fest. Seit 1. Juli 2026 steht das Rentenalter für den Jahrgang 1968 verbindlich fest: **64 Jahre und 2 Monate**.
- 9 Für die Jahrgänge **1969 und jünger** ist die Altersgrenze am 8. August 2026 noch nicht rechtsverbindlich festgestellt. Der Jahrgang 1969 wird beispielsweise erst 2027 verbindlich festgesetzt. ([Sozialversicherung](#))
- 10 Für Kindererziehung wird das Rentenalter um **6 Monate je erzogenem Kind**, maximal um **18 Monate**, reduziert. Diese Regel kann auch auf Männer Anwendung finden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ([Sozialversicherung](#))

[Sociálna poisťovňa – aktuelles Rentenalter](#)

Voraussetzungen für die reguläre Altersrente

- 11 Neben dem Erreichen der Altersgrenze müssen mindestens **15 Jahre Rentenversicherungszeit** zurückgelegt worden sein. ([Sozialversicherung](#))

1.b Mann, geboren 1976

Rentenalter

- 12 Für einen 1976 geborenen Mann ist das endgültige gesetzliche Rentenalter derzeit **noch nicht festgestellt**. Für die seit 2026 vorgeschriebene individuelle Rentenprognose enthält die amtliche Prognoseverordnung jedoch eine Modell-Altersgrenze. Für den Jahrgang 1976 lautet diese: **65 Jahre und 3 Monate**.
- 13 Dieser Wert ist deshalb für gegenwärtige versicherungsmathematische Berechnungen der sachgerechteste amtliche Ansatz. Er ist aber ausdrücklich **eine Prognose und keine bereits verbindliche gesetzliche Altersgrenze**. Die endgültige Grenze wird erst sechs Jahre vor dem Jahr festgesetzt, in dem der Jahrgang sein allgemeines Rentenalter erreicht. ([Sozialversicherung](#))

Restlebenserwartung mit 65 Jahren

- 14 Die aktuellste harmonisierte Eurostat-Mortalitätsstatistik weist für einen **65-jährigen Mann in der Slowakei für 2024 eine Restlebenserwartung von 16,3 Jahren** aus. Das entspricht bei unveränderten Sterblichkeitsverhältnissen einem statistischen Lebensalter von rund: **81,3 Jahren**. ([Apiar Data](#))
- 15 Hier ist eine wichtige methodische Einschränkung erforderlich: **16,3 Jahre** ist die aktuelle **Periodenlebenserwartung**. Der 1976 geborene Mann wird 65 erst im Jahr **2041**. Seine

Slowakei

tatsächliche kohortenbezogene Lebenserwartung dürfte wegen erwarteter Mortalitätsverbesserungen höher liegen.

- 16 EUROPOP2025 enthält inzwischen projizierte alters- und geschlechtsspezifische Lebenserwartungen bis 2100, die öffentlich zugängliche Rentenaltersprognose weist für den Jahrgang 1976 jedoch keine unmittelbar mit der Rentenprognose verknüpfte individuelle Restlebenserwartung aus. ([European Commission](#))
- 17 **Für einen internationalen Vergleich auf einheitlicher statistischer Basis würde ich daher gegenwärtig 16,3 Jahre als nachgewiesenen Wert verwenden, ihn aber ausdrücklich als Periodenwert kennzeichnen.**

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Säule

- 18 Die I. Säule ist stark beitragsäquivalent ausgestaltet. Die Rentenhöhe hängt insbesondere ab von
 - den versicherten Einkünften,
 - der Dauer der Rentenversicherung,
 - dem durchschnittlichen persönlichen Lohnpunkt und
 - dem im Rentenzugangsjahr geltenden aktuellen Rentenwert.
- 19 Die vereinfachte Grundformel lautet: **Rente = POMB × ODP × ADH** mit
 - **POMB** = durchschnittlicher persönlicher Lohnpunkt,
 - **ODP** = Jahre der Rentenversicherung,
 - **ADH** = aktueller Rentenwert.
- 20 Für 2026 beträgt der ADH **19,7633 €**. ([Sozialversicherung](#))

II. Säule

- 21 Hier handelt es sich dagegen um ein echtes **Kapitaldeckungsverfahren**. Die Beiträge werden einem persönlichen Konto zugeschrieben und von der ausgewählten DSS in Rentenfonds investiert. ([employment.gov.sk](#))

2.a Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge

- 22 **Ja. Beide tragen Beiträge.** Für einen normalen Arbeitnehmer gelten seit 1. Januar 2026 für den rentenbezogenen Teil insbesondere:

Beitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Altersversicherung	4 %	14 %

Slowakei

Beitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Invaliditätsversicherung	3 %	3 %

- 23 Bei Teilnahme an der II. Säule wird der Altersvorsorgebeitrag entsprechend auf I. und II. Säule verteilt. Von insgesamt 18 % Altersvorsorgebeiträgen fließen 2026 grundsätzlich
- 14 % in die I. Säule und
 - 4 % in die II. Säule.
- 24 Praktisch wird beim Arbeitgeberbeitrag eines II.-Säulen-Sparers deshalb ein Anteil von 10 % der I. Säule und 4 % dem kapitalgedeckten II. Pfeiler zugeordnet; hinzu kommen die 4 % Arbeitnehmerbeitrag. ([Sozialversicherung](#))

[Sociálna poisťovňa – Beitragssätze ab 1. Januar 2026](#)

2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 25 **Nein.** Anders als etwa bei bestimmten nordischen Volksrentensystemen gibt es in der Slowakei **keine allgemeine Altersrente, die allein aufgrund legalen Wohnsitzes oder einer bestimmten Aufenthaltsdauer erworben wird.** Entscheidend sind Rentenversicherungszeiten. Für die reguläre Altersrente sind mindestens **15 Jahre Rentenversicherung** erforderlich. ([Sozialversicherung](#))
- 26 Es existieren allerdings gesetzlich gleichgestellte bzw. angerechnete Versicherungszeiten, beispielsweise bestimmte Kinderbetreuungszeiten. Seit 2026 bleiben bestimmte betreuende Personen rentenversichert, obwohl der Staat für sie aufgrund der Reform nicht mehr in derselben Weise Beiträge entrichtet. (employment.gov.sk)
- 27 Bei grenzüberschreitenden Versicherungsverläufen werden Versicherungszeiten anderer EU-/EWR-Staaten aufgrund der europäischen Koordinierungsverordnungen berücksichtigt, soweit dies zur Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.
- 28 **Ergebnis:** Legal residence allein → **kein Versorgungserwerb.**

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

I. Säule

- 29 Bei der I. Säule gibt es keine Anwartschaft in Form eines bereits feststehenden Eurobetrags, der jährlich einfach mit einem Index erhöht würde. Stattdessen erfolgt die Dynamisierung mittelbar durch zwei Mechanismen:
- Die individuellen versicherten Einkommen werden über **persönliche Lohnpunkte** im Verhältnis zum gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdienst bewertet.
 - Bei Rentenzugang wird der jeweils aktuelle **ADH – aktueller Rentenwert** verwendet.

Slowakei

- 30 Der ADH wird nach geltendem Recht zu **95 % entsprechend der Entwicklung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts im dritten Quartal** fortgeschrieben.

2025: 18,7434 €

2026: **19,7633 €**

- 31 Für 2026 ergab sich die Formel:

- 32 **ADH 2026 = ADH 2025 × [1 + Lohnsteigerung × 0,95].** ([Sozialversicherung](#))

- 33 Damit besitzt die I. Säule in der Anwartschaftsphase im Kern eine **lohnorientierte Dynamik mit 95-%-Partizipation** über den aktuellen Rentenwert.

II. Säule

- 34 Hier gibt es keinen gesetzlichen Lohn- oder Inflationsindex. Die Anwartschaft entwickelt sich entsprechend

- 35 **Beiträge + tatsächliche Wertentwicklung der gewählten Rentenfonds – Kosten.**

- 36 Damit besteht Kapitalmarktdynamik. (employment.gov.sk)

3.b Leistungsphase

I. Säule

- 37 Laufende gesetzliche Renten der I. Säule werden jährlich entsprechend der sogenannten **Rentnerinflation** angepasst. Für 2026 beträgt die Erhöhung: **+3,7 %**.

- 38 Maßgeblich war der vom slowakischen Statistikamt festgestellte Anstieg der Verbraucherpreise der Rentnerhaushalte in den **ersten neun Monaten 2025**. Rechtsgrundlage ist § 82 des Gesetzes Nr. 461/2003 über die Sozialversicherung. ([Sozialversicherung](#))

- 39 Damit ist die Leistungsdynamik im Grundsatz:

preisorientiert, und zwar an der besonderen Preisentwicklung von Rentnerhaushalten. [Sociálna poisťovňa – Rentnererhöhung 2026](#)

II. Säule

- 40 Bei der II. Säule hängt die Dynamisierung dagegen von der gewählten Leistungsform ab. Eine allgemeine gesetzliche CPI-Dynamisierung wie in der I. Säule besteht nicht.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

- 41 **Ja.** Eine Invaliditätsrente wird gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit aufgrund eines langfristig ungünstigen Gesundheitszustands um mehr als 40 % vermindert ist.

- 42 Dabei gilt:

Slowakei

Erwerbsfähigkeitsminderung	Leistung
bis 40 %	keine Invaliditätsrente
41–70 %	der festgestellte Prozentsatz der errechneten vollen Invaliditätsrente
mehr als 70 %	100 % der errechneten Invaliditätsrente

- 43 Die Invaliditätsrente wird **nicht einfach als fester Prozentsatz der späteren Altersrente** berechnet. Vielmehr wird eine eigene Rentenberechnung vorgenommen. Dabei werden neben den bereits zurückgelegten Versicherungszeiten grundsätzlich auch Zeiten vom Eintritt der Invalidität bis zum Rentenalter als Zurechnungszeit berücksichtigt. ([Sozialversicherung](#))
- 44 Daher lässt sich die Frage „Quote zur Altersrente“ nicht beispielsweise mit 100 % beantworten.
- 45 **Versicherungsmathematisch zutreffend ist:**
- 46 schwere Invalidität >70 % → 100 % des eigenständig berechneten Invaliditätsrentenwerts;
- 47 Invalidität 41–70 % → entsprechend dem festgestellten Erwerbsfähigkeitsverlust.

4.b Hinterbliebenenversorgung

- 48 **Ja.** Die Witwen-/Witwerrente beträgt grundsätzlich: **60 %** der Alters-, vorzeitigen Alters- oder Invaliditätsrente, die der verstorbene Ehegatte bezogen hat bzw. auf die er zum Todeszeitpunkt Anspruch gehabt hätte. ([Sozialversicherung](#))
- 49 Die Rente wird grundsätzlich zunächst für **zwei Jahre** gezahlt. Danach wird sie weitergezahlt bzw. kann die Zahlung wieder aufleben, wenn beispielsweise
- ein unterhaltsberechtigtes Kind betreut wird,
 - eine Invalidität von mehr als 70 % besteht,
 - das Rentenalter erreicht wurde oder
 - bestimmte Voraussetzungen aufgrund der Kindererziehung erfüllt sind. ([Sozialversicherung](#))
- 50 Besteht gleichzeitig ein eigener Alters- oder Invaliditätsrentenanspruch, wird grundsätzlich die höhere Rente vollständig und die niedrigere zur Hälfte gezahlt. ([Sozialversicherung](#))

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

- 51 **Nein.** Das slowakische System kennt nach geltendem Recht **keine Geschiedenenwitwen- bzw. Geschiedenenwitwerrente** vergleichbar mit Systemen, die einem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten einen eigenen Hinterbliebenenanspruch einräumen. Die Sociálna poisťovňa stellt ausdrücklich klar:
- Anspruch setzt eine Ehe mit dem Verstorbenen voraus;

Slowakei

- bei **Scheidung vor dem Tod besteht kein Anspruch**, auch nicht
 - bei langjährigem Zusammenleben,
 - bei anschließendem Zusammenleben als Partner oder
 - bei gemeinsamen Kindern. ([Sozialversicherung](#))
- 52 Damit besteht auch **keine Sonderregelung zugunsten eines geschiedenen, unterhaltsberechtigten Ehegatten**. [Sociálna poisťovňa – Hinterbliebenenrente und Scheidung](#)

5. Besteuerung der Renten

I. Säule

- 53 Die slowakischen gesetzlichen Rentenleistungen sind in der Slowakei grundsätzlich **von der Einkommensteuer befreit**. Das betrifft insbesondere:
- Altersrente,
 - vorzeitige Altersrente,
 - Invaliditätsrente,
 - Witwen-/Witwerrente,
 - Waisenrente. ([Finančná správa](#))
- 54 **Steuerbelastung in der Slowakei: grundsätzlich 0 %.**

II. Säule

- 55 Auch Rentenzahlungen aus der gesetzlichen kapitalgedeckten II. Säule sind nach § 9 Abs. 2 des slowakischen Einkommensteuergesetzes grundsätzlich steuerfrei. Das gilt auch für den **programmierten Kapitalabruf** und nach der offiziellen Darstellung sogar dann, wenn dieser in nur einem Monat als Einmalbetrag ausgezahlt wird. ([employment.gov.sk](#))

III. Säule

- 56 Leistungen aus der freiwilligen ergänzenden Altersvorsorge werden dagegen steuerlich als Kapitaleinkünfte behandelt und unterliegen den Regeln über Quellenbesteuerung. Der allgemeine slowakische Quellensteuersatz beträgt grundsätzlich **19 %**; die konkrete Bemessungsgrundlage ist gesondert zu bestimmen. ([Finanzhilfe](#))
- 57 **Achtung bei Wohnsitz Deutschland:** Die slowakische Steuerfreiheit beantwortet nicht abschließend, wie eine Rente bei einem in Deutschland steuerlich Ansässigen behandelt wird. Dann sind zusätzlich das deutsche EStG und das DBA anzuwenden.

6. Sozialabgaben auf Renten

- 58 Auf die gesetzliche Altersrente selbst werden grundsätzlich **keine Arbeitnehmerbeiträge zur slowakischen Renten-, Arbeitslosen- oder Invaliditätsversicherung** erhoben.

Slowakei

- 59 Ein Empfänger einer Altersrente gehört im slowakischen Krankenversicherungssystem grundsätzlich zu den Personen, für die der Staat die Krankenversicherung trägt. Die VŠZP führt Rentenbezieher ausdrücklich als „**poistenec štátu**“ – **staatlich Versicherte** auf. (VŠZP)
- 60 Damit besteht auf die gewöhnliche laufende gesetzliche Altersrente im Inland grundsätzlich **keine mit den deutschen KVdR/PV-Beiträgen vergleichbare prozentuale Abgabenbelastung der Rentenzahlung**.
- 61 Etwas anderes kann gelten, wenn der Rentner zusätzlich arbeitet; dann entstehen Sozialabgaben aufgrund des **Arbeitsentgelts**, nicht aufgrund der Rente selbst. Bei einem in Deutschland wohnenden Rentner ist außerdem nach VO (EG) 883/2004 zu prüfen, welcher Staat für die Krankenversicherung zuständig ist.

7. Kapitalisierung

- 62 Hier bestehen erhebliche Unterschiede zwischen I. und II. Säule.

I. Säule

- 63 **Keine allgemeine Kapitalisierung.**
- 64 Die gesetzliche umlagefinanzierte Altersrente wird als laufende Rentenleistung gezahlt. Ein Wahlrecht, anstelle der lebenslangen Rente den versicherungsmathematischen Kapitalwert zu verlangen, besteht nicht.

II. Säule

- 65 **Ja, unter bestimmten Voraussetzungen.**
- 66 Die II. Säule kennt drei Auszahlungsformen:
- lebenslange Rente,
 - zeitlich befristete Rente,
 - **programmed withdrawal – programový výber**. (employment.gov.sk)
- 67 Voraussetzung für den programmierten Abruf bzw. eine befristete Leistung ist nach den derzeitigen Vorschriften insbesondere, dass die Summe bestimmter bereits lebenslang bezogener Renten die sogenannte **Referenzsumme** übersteigt.
- 68 Diese beträgt 2026: **702,30 € monatlich**.
- 69 Ist die Voraussetzung erfüllt, kann der programmierte Abruf nach der offiziellen Ministeriumsangabe sogar **innerhalb eines einzigen Monats, also wirtschaftlich als Einmalzahlung**, erfolgen. (employment.gov.sk)
- 70 Damit ist die II. Säule für den deutschen Versorgungsausgleich besonders bedeutsam:
- 71 **Das in der II. Säule vorhandene individuelle Altersvorsorgekapital ist unter gesetzlichen Voraussetzungen kapitalisierbar.**

Slowakei

III. Säule

- 72 Auch in der III. Säule bestehen Möglichkeiten eines **jednorazové vyrovnanie – Einmalbetrags**, abhängig vom Vertrag und den gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen. (employment.gov.sk)

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Slowakei

- 73 **Ja.** Zwischen Deutschland und der Slowakei gilt weiterhin das ursprünglich mit der Tschechoslowakei geschlossene **Abkommen vom 19. Dezember 1980 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen**. Es trat am **17. November 1983** in Kraft und wurde nach der Auflösung der Tschechoslowakei im Verhältnis zur Slowakischen Republik fortgeführt.
- 74 Seit **1. Januar 2025** sind zudem die einschlägigen Änderungen durch das BEPS-MLI wirksam. ([Bundesministerium der Finanzen](#)) [Bundesfinanzministerium – DBA Deutschland/Slowakei einschließlich aktuellem synthetisierten Text](#)

9. Inflation in der Slowakei

- 75 Ich verwende die **letzten zehn vollständig abgeschlossenen Kalenderjahre 2016–2025** und die nationale CPI-Inflation des slowakischen Statistikamts.

Jahr	durchschnittliche Inflation
2016	–0,5 %
2017	1,3 %
2018	2,5 %
2019	2,7 %
2020	1,9 %
2021	3,2 %
2022	12,8 %
2023	10,5 %
2024	2,8 %
2025	4,0 %

- 76 Das Statistikamt bestätigt insbesondere 12,8 % für 2022, 10,5 % für 2023, 2,8 % für 2024 und 4,0 % für 2025. ([Slovak Statistics](#))

Slowakei

77 Aus der Verkettung der jährlichen Inflationsraten ergeben sich:

Zeitraum	kumulierte Inflation	geometrischer Durchschnitt p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	37,52 %	6,58 % p.a.
2016–2025 – 10 Jahre	48,69 %	4,05 % p.a.

78 Das Jahr 2026 habe ich bewusst nicht einbezogen, weil es am 8. August 2026 noch nicht abgeschlossen ist.

[Statistical Office of the Slovak Republic – Inflation 2025](#)

[Statistical Office – Inflation 2024](#)

10. Rentenrechner / Rentenprognose

79 **Ja – seit 2026 sogar in erheblich verbesserter Form.**

80 Die Sociálna poisťovňa erstellt seit 2026 eine offizielle **Dôchodková prognóza – Rentenprognose**.

81 Sie enthält insbesondere:

- bisher erworbene Versicherungsjahre,
- prognostiziertes Rentenalter,
- aktuellen durchschnittlichen persönlichen Lohnpunkt,
- prognostizierte Altersrente aus der **I. Säule**,
- bei Teilnehmern auch aus der **II. Säule**,

82 drei Szenarien:

- Basisszenario,
- optimistisches Szenario,
- pessimistisches Szenario. ([Sozialversicherung](#))

83 Die erste Prognose wurde den Versicherten bis **31. Mai 2026** zur Verfügung gestellt. Für über 50-Jährige soll sie künftig grundsätzlich jährlich aktualisiert werden.

84 Abrufbar ist sie insbesondere über den **Elektronický účet poistenca – Elektronischen Versichertenaccount (EUP)**. Daneben stellt die Sociálna poisťovňa einen gesonderten Rechner für das Rentenalter zur Verfügung. ([Sozialversicherung](#))

85 Für eine Dimensionierung eines konkreten slowakischen Anrechts ist diese Prognose deutlich geeigneter als ein bloßer allgemeiner Online-Rechner.

11. Lebenshaltungskosten im Vergleich zu Deutschland

86 Für einen objektiven Vergleich eignen sich die von **Eurostat** ermittelten **Preisniveauindizes**, EU-27 = 100.

Slowakei

- 87 Für 2025 lauten die vorläufigen Werte: **Slowakei: 85,2 Deutschland: 108,3**
- 88 Damit liegt das allgemeine Preisniveau der privaten Konsumausgaben in der Slowakei rechnerisch etwa **21,3 % unter dem deutschen Preisniveau.** ([SSB](#))
- 89 Ausgewählte Kategorien:

Bereich	Slowakei	Deutschland	Slowakei gegenüber Deutschland
Gesamtverbrauch	85,2	108,3	-21,3 %
Lebensmittel/alkoholfreie Getränke	83,2	102,4	-18,8 %
Bekleidung/Schuhe	101,9	101,8	praktisch gleich
Wohnen, Wasser, Energie	80,4	113,9	-29,4 %
Verkehr	87,6	110,0	-20,4 %
Restaurants/Hotels	84,6	108,4	-22,0 %

- 90 Die Daten wurden am **19. Juni 2026** veröffentlicht und stammen aus Eurostat; die im Juni veröffentlichten 2025-Werte sind noch **vorläufig.** ([SSB](#))
- 91 Zu beachten ist: Der Preisniveauindex misst Preise, **nicht die Erschwinglichkeit im Verhältnis zu den Einkommen.** Außerdem können die Lebenshaltungskosten insbesondere in Bratislava deutlich über dem slowakischen Landesdurchschnitt liegen.

12. Auskünfte über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

12.a Anfrage eines deutschen Familiengerichts

- 92 **Ja.** Die Deutsche Rentenversicherung nennt für die Slowakei ausdrücklich ein Verfahren zur Ermittlung der Anwartschaft für Zwecke des deutschen Versorgungsausgleichs.
- 93 **Besonders wichtig ist:** Das Familiengericht soll die Auskunft **nicht unmittelbar beim slowakischen Träger**, sondern **über einen deutschen Rentenversicherungsträger** anfordern.
- 94 Der slowakische Versicherungsträger benötigt nach der DRV insbesondere:
- vollständigen Namen,
 - Geburtsdatum,
 - slowakische Geburtsnummer,
 - Geburtsort,
 - Beschäftigungsverlauf,
 - **Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit** und
 - **Zeitpunkt, zu dem die Anwartschaft ermittelt werden soll.** (rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de)

Slowakei

- 95 Damit gehört die Slowakei zu den Ländern, bei denen eine für den deutschen Versorgungsausgleich verwendbare zeitabschnittsbezogene Auskunft **grundsätzlich beschafft werden kann**.
- 96 **Aktualitätsvorbehalt:** Die betreffende DRV-Arbeitsanweisung weist den fachlichen Stand **18. Oktober 2023, Version 006.00** aus. Sie ist weiterhin im aktuellen DRV-Rechtssystem veröffentlicht. Neuere entgegenstehende Informationen habe ich bei der Recherche nicht gefunden.

Besonderheit II. Säule

- 97 Bei einem II.-Säulen-Anrecht dürfte für die versorgungsausgleichsrechtliche Bewertung zusätzlich das zum Ehezeitende vorhandene **individuelle Kontoguthaben** bzw. dessen zeitbezogene Zuordnung von erheblicher Bedeutung sein, weil es sich um ein echtes kapitalgedecktes persönliches Altersvorsorgekonto handelt. (employment.gov.sk)

12.b Anfrage durch die versicherte Person

- 98 **Ja, hinsichtlich des eigenen Versicherungsverlaufs und der Rentenprognose.**
- 99 Der Versicherte kann über seinen **Elektronický účet poistenca (EUP)** insbesondere seine von der Sociálna poisťovňa gespeicherten Rentenversicherungszeiten kontrollieren. Die seit 2026 erstellte Rentenprognose enthält außerdem
- die zurückgelegten Versicherungsjahre,
 - den persönlichen Lohnpunkt,
 - das prognostizierte Rentenalter und
 - prognostizierte Leistungen aus I. und gegebenenfalls II. Säule. ([Sozialversicherung](#))
- 100 Eine wichtige Einschränkung: **Ich habe keine aktuelle slowakische Primärquelle gefunden, die dem Versicherten ausdrücklich einen Anspruch auf eine speziell nach der deutschen Ehezeitdefinition des § 3 VersAusglG berechnete „Ehezeitauskunft“ einräumt.**
- 101 Daher würde ich unterscheiden:
- 102 **Versicherungsverlauf/Kontendaten:** ja;
- 103 **individuelle Rentenprognose:** ja;
- 104 **förmliche Ehezeitanteilsberechnung für ein deutsches Familiengericht:** vorzugsweise über den von der DRV ausdrücklich vorgesehenen Weg nach 12.a.

13. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 105 Für die Slowakische Republik ist bei den Regionalträgern insbesondere zuständig:
- 106 **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Slowakei

107 **Hausanschrift:**

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut

108 **Postanschrift:**

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut

109 **Telefon:** 0871 81-0

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 48015

E-Mail: service@drv-bayernsued.de ([Deutsche Rentenversicherung](#))

110 Allerdings hängt die innerdeutsche Zuständigkeit vom Versicherungskonto ab:

- letzter deutscher Beitrag bei einem **Regionalträger** → regelmäßig **DRV Bayern Süd**;
- letzter deutscher Beitrag bei **DRV Bund** → DRV Bund;
- mindestens ein einschlägiger Beitrag bei **DRV Knappschaft-Bahn-See** → grundsätzlich DRV KBS. ([Deutsche Rentenversicherung](#))

Zusammenfassung für den Versorgungsausgleich

Merkmal	Slowakei
I. Säule	umlagefinanzierte gesetzliche DB-Rente
II. Säule	kapitalgedeckte gesetzliche DC-Versorgung mit individuellem Konto
III. Säule	freiwillige kapitalgedeckte Zusatzvorsorge
Rentenalter Jg. 1976	noch nicht verbindlich festgelegt
amtliche Prognose Jg. 1976	65 Jahre 3 Monate
Restlebenserwartung Mann 65	16,3 Jahre nach aktueller Eurostat-Periodensterbetafel 2024
Mindestversicherungszeit	15 Jahre
reine Wohnsitzrente	nein
I.-Säulen-Anwartschaftsdynamik	lohnbezogen; ADH folgt zu 95 % der maßgeblichen Lohnentwicklung
Leistungsdynamik I. Säule	Rentner-Verbraucherpreise; 2026 +3,7 %
Invalidität	ja; >70 % Erwerbsfähigkeitsminderung → volle errechnete Invaliditätsrente
Witwen-/Witwerrente	60 %

Slowakei

Merkmal	Slowakei
Geschiedenenhinterbliebenenrente	nein
Einkommensteuer I. Säule	steuerfrei in der Slowakei
Einkommensteuer II. Säule	steuerfrei in der Slowakei
Sozialabgaben auf Altersrente	grundsätzlich keine unmittelbare Beitragsbelastung der Rentenzahlung
Kapitalisierung I. Säule	nein
Kapitalisierung II. Säule	ja, unter gesetzlichen Voraussetzungen
DBA Deutschland–Slowakei	ja
Inflation 5 Jahre 2021–2025	37,52 % kumuliert / 6,58 % p.a.
Inflation 10 Jahre 2016–2025	48,69 % kumuliert / 4,05 % p.a.
Preisniveau ggü. Deutschland	ca. 21 % niedriger
offizieller Rentenrechner/-prognose	ja, seit 2026 Dôchodková prognóza/EUP
Ehezeitauskunft für deutsches Gericht	ja, Anfrage über deutschen RV-Träger
DRV-Verbindungsstelle	DRV Bayern Süd, Landshut

Aktualisierungsstand der wichtigsten Quellen

Quelle	Aktualitätsstand
Sociálna poisťovňa – Rentenalter	1. Juli 2026; Altersgrenze Jg. 1968 neu festgesetzt
Slov-Lex / amtliche Rentenprognose	Prognoseverordnung 392/2024; für Rentenprognosen ab 2026 relevant
Sociálna poisťovňa – Beiträge	Werte ab 1. Januar 2026
Sociálna poisťovňa – ADH	2026, ADH 19,7633 €
Sociálna poisťovňa – Rentenanpassung	2026, +3,7 %
Sociálna poisťovňa – Rentenprognose	neues Verfahren seit 2026; erste Prognose bis 31.5.2026
Sozialministerium – I./II./III. Säule	aktuelle Website, abgerufen 8.8.2026

Slowakei

Quelle	Aktualitätsstand
Eurostat – Lebenserwartung	jüngste verfügbare Mortalitätsdaten 2024, Eurostat-Veröffentlichung März/April 2026
EUROPOP2025	Veröffentlichung April 2026, Metadaten zuletzt 11.6.2026
Slowakische Finanzverwaltung	aktuelle Steuerinformationen 2026
Statistikamt Slowakei – Inflation	2025-Jahreswert veröffentlicht 15.1.2026
Eurostat-Preisniveaus	Datenjahr 2025, veröffentlicht Juni 2026; Werte noch vorläufig
BMF – DBA Slowakei	aktueller synthetisierter Text; BEPS-MLI wirksam seit 1.1.2025
DRV – VA-Länderinformation	fachlicher Stand 18.10.2023, weiterhin aktuell veröffentlicht
DRV Bayern Süd – Kontaktdaten	aktuelle DRV-Website, geprüft 8.8.2026

111 Für den deutschen Versorgungsausgleich besonders bedeutsam

112 Die **II. Säule** verdient eine gesonderte Betrachtung: Anders als die I. Säule handelt es sich um ein **individualisiertes Kapitalanrecht**, dessen Wert aus den eingezahlten Beiträgen und deren tatsächlicher Fondsentwicklung resultiert und das unter bestimmten Bedingungen sogar vollständig über einen programmierten Abruf ausbezahlt werden kann. Gleichzeitig bestätigt die DRV ausdrücklich, dass für slowakische Anrechte eine **ehezeitbezogene Auskunft über den deutschen Rentenversicherungsträger angefordert werden kann**. Das spricht dafür, bei einem konkreten slowakischen Fall I. und II. Säule getrennt zu ermitteln und zu bewerten. (employment.gov.sk)